

Testament





Gajus / Shutterstock.com

Letzter Wille vermeidet Streit und sichert Hinterbliebene ab

Annette Jäger

Das deutsche Erbrecht ist komplex und voller Überraschungen. Da können unerwartet entfernteste Verwandte einen Anteil erben, zerstrittene Familienmitglieder erben gemeinsam eine Immobilie und müssen sich einigen, unverheiratete Paare beerben sich untereinander gar nicht, bei Alleinstehenden erbt unter Umständen der Staat und in vielen Fällen wird erbittert um den Hausstand gestritten.

Die Lösung ist ein Testament. Mit diesem Schriftstück können Sie die Nachlassübergabe individuell gestalten und den Angehörigen in vielen Fällen Streit ersparen. Viele meinen, ein Testament sei nur nötig, wenn man ein großes Vermögen zu vererben

hat. Das ist ein Irrtum. Auch wenn der Nachlass im Wert gering ist oder vielleicht nur aus einer einzigen Immobilie besteht, ist ein Testament wichtig. Sie können damit sicherstellen, dass Ihre Hinterbliebenen versorgt sind oder ganz gezielt Personen finanziell oder materiell abgesichert werden, die es möglicherweise über die gesetzliche Erbfolge nicht wären.

Lesen Sie auf den folgenden Seiten alles Wissenswerte rund um das Testament: Wie Sie es verfassen, bei welchen Familienkonstellationen es besonders ratsam ist, welche Formen eines Testaments es gibt und wann juristischer Beistand ratsam ist.

So unterscheiden sich gesetzliche Erbfolge und Testament

Gesetzliche Erbfolge

Hat ein Verstorbener weder ein Testament noch einen Erbvertrag hinterlassen oder sind diese Schriftstücke formal unwirksam, gilt automatisch die gesetzliche Erbfolge. Diese sieht vor, dass im Erbfall ausschließlich Verwandte des Verstorbenen bei der Verteilung des Nachlasses berücksichtigt werden, darüber hinaus auch Ehemann oder Ehefrau und eingetragene Lebenspartner. Die Einteilung der Erben erfolgt in verschiedene Ordnungen.

Erben 1. Ordnung: Dazu gehören die direkten Abkömmlinge des Erblassers, vorrangig die Kinder. Diese erben zu gleichen Teilen. Ist eines der Kinder zur Zeit der Erbschaft bereits gestorben, so können wiederum dessen Abkömmlinge für diesen Erbteil die Erbschaft antreten. Adoptivkinder erhalten automatisch die volle verwandtschaftliche Stellung und sind erbberechtigt. Kinder sind im Erbrecht immer gleichgestellt, egal ob ihre Eltern verheiratet waren oder nicht.

Erben 2. Ordnung: Zu Erben 2. Ordnung zählt das Gesetz die Eltern des Erblassers sowie deren Abkömmlinge. Dies sind demnach die Geschwister des Verstorbenen, sowie Nichten und Neffen. Leben zum Beispiel noch beide Elternteile des Verstorbenen und ist kein Erbe der 1. Ordnung vorhanden, so erben die Eltern zu gleichen Teilen jeweils die Hälfte des Nachlasses. Ist ein Elternteil bereits verstorben, treten an die Stelle des verstorbenen Elternteils dessen Nachkommen – in diesem Fall wären das die Geschwister des Erblassers und deren Kinder, also Nichten und Neffen. Es gibt auch noch Erben der 3. bis 5. Ordnung, darunter fallen Großeltern und Urgroßeltern und deren Abkömmlinge.

So erben Ehepartner

Neben den Verwandten haben Ehegatten und eingetragene Lebenspartner ein Erbrecht. Die Erbquote – also wie viel der Partnerin oder dem Partner zusteht – ist durch den Güterstand definiert: die Zugewinnsgemeinschaft oder die Gütertrennung.

Zugewinnsgemeinschaft: Die Zugewinnsgemeinschaft gilt für die meisten Ehen. In diesem Fall erbt der Partner die Hälfte des Vermögens, die Kinder teilen sich die andere Hälfte zu gleichen Teilen. Gibt es keine Kinder, erben Eltern und Geschwister des Verstorbenen. Dann ist allerdings der Erbanteil des verbleibenden Ehepartners größer, er beträgt dann Dreiviertel des Vermögens, Eltern und Geschwister erhalten nur insgesamt ein Viertel.

Gütertrennung: Hat das Paar bei Heirat per [Ehevertrag Gütertrennung](#) vereinbart, erben Ehepartner und Kinder zu gleichen Teilen. Hinterlässt der Verstorbene also einen Ehepartner und ein Kind, erben beide jeweils die Hälfte des Vermögens. Hinterlässt er zwei Kinder, teilen sich die drei Hinterbliebenen das Vermögen zu je einem Drittel. [Bei kinderlosen Paaren erben](#) eventuell noch vorhandene Eltern des Erblassers. Sie teilen sich das Vermögen mit dem hinterbliebenen Ehepartner je zur Hälfte.

Tipp:

Viele Ehepaare leben seit Jahren getrennt, aber sind immer noch verheiratet, auch wenn sie vielleicht längst neue Partnerschaften eingegangen sind. Sie sollten bedenken, dass die Eheleute sich immer noch untereinander beerben, auch wenn sie seit Jahrzehnten getrennt leben. Das gilt, solange die Ehe nicht geschieden ist.

Was wird vererbt?

Ihre Erben erhalten nach Ihrem Tod Ihr gesamtes Vermögen. Dazu gehören unter anderem Bargeld, Wertpapiere, Schmuck, eine Immobilie und auch Hausrat und andere materielle Güter. Auch Schulden werden vererbt, Erben müssen sich um die gesamte Nachlassabwicklung von der Verteilung des Erbes bis hin zur Auflösung von Verträgen kümmern. Sie sind auch für Ihre Bestattung zuständig. Erben kümmern sich ebenso um Ihren [digitalen Nachlass](#), etwa um Ihre E-Mail-Konten und Ihre Konten auf Social-Media-Kanälen. **In Kürze:** Erben treten nach Ihrem Tod in die vererbbaaren Rechtsbeziehungen ein.

Cara-Foto / Shutterstock.com



Das können Sie in einem Testament regeln

Ein Testament ist in Juristensprache eine „einseitig getroffene Verfügung von Todes wegen“. Ein Testament ermöglicht eine individuelle Gestaltung der Nachlassübergabe. Es hebt die gesetzliche Erbfolge aus. Sie können als Testamentsverfasser oder -verfasserin frei bestimmen, wer Ihr Vermögen erben soll, Sie können dabei auch Personen bedenken, mit denen Sie nicht verwandt sind, etwa Freunde oder auch einen Lebenspartner oder eine Lebenspartnerin. Sie können auch mehrere Erben einsetzen.

Tipp:

Sie können auch ein minderjähriges Kind gezielt zum Erben einsetzen. Den Zugriff auf das Erbe hat es jedoch erst mit dem 18. Geburtstag. Denn so lange ist das Kind nicht voll geschäftsfähig. Stattdessen tragen die Eltern automatisch die Vermögenssorge. Sie verwalten gemeinsam als Stellvertreter für das Kind das Erbe, auch wenn sie geschieden sind. Allerdings kommen auch andere Personen für diese Aufgabe infrage, wenn der Erblasser etwa bewusst nicht möchte, dass die Eltern das Vermögen verwalten.

Das hat es mit dem Pflichtteil auf sich

Wird im Testament ein Abkömmling, also ein Kind, ein Adoptivkind oder ein Enkel, ein Ehegatte oder ein Elternteil enterbt oder zu gering bedacht, kann den Betroffenen ein [gesetzlicher Pflichtteil](#) zustehen. Allerdings kommt es nur ausnahmsweise vor, dass Eltern und Enkeln Pflichtteile zustehen. So sind Enkel nur pflichtteilsberechtigt, wenn die Kinder bereits vorverstorben sind, Eltern sind nur pflichtteilsberechtigt, wenn der Erblasser keine Abkömmlinge hinterlassen hat. Die Höhe des Pflichtteils beträgt aber nur die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Es ist immer ein Geldanspruch. Pflichtteilsberechtigte haben grundsätzlich kein Recht auf bestimmte Gegenstände aus dem Nachlass und kein Mitspracherecht, was mit dem Vermögen geschieht.

Ist ein Testamentsvollstrecker nötig?

Im Testament können Sie auch einen Testamentsvollstrecker benennen, der sich darum kümmert, dass das Testament vollzogen wird. Er nimmt den Nachlass in Besitz und hat die Verfügungsberechtigung, etwa über Konten und Immobilien. Diese Person sollte das volle Vertrauen des Erblassers besitzen. Sie könnten auch einen Notar, eine Notarin, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt mit der Aufgabe betrauen. In den meisten Fällen ist ein Testamentsvollstrecker jedoch nicht nötig und die Funktion kann auch störend sein, etwa wenn sich die Person nicht engagiert genug um den Nachlass kümmert. In anderen Situationen ist es durchaus ratsam, einen Testamentsvollstrecker einzusetzen, etwa [wenn minderjährige Kinder zu Erben werden](#), die ja bislang nicht selbst über den Nachlass verfügen können. Ein Testamentsvollstrecker muss allerdings bezahlt werden. Ihm steht eine Vergütung zu, in der Regel zwischen 1,5 und vier Prozent aus dem Nachlasswert.

Gute Gründe, ein Testament zu verfassen

Niemand muss ein Testament verfassen. Die gesetzliche Erbfolge regelt, wem etwas zusteht. Es gibt sicherlich Konstellationen, bei denen man mit der gesetzlichen Erbfolge einverstanden ist. Wer jedoch die Nachlassübergabe gestalten und dirigieren möchte, wer was bekommt und wer wofür zuständig ist, sollte ein Testament verfassen. Das kann aus verschiedenen Gründen ratsam sein.

Tipp:

Wenn Sie sich unsicher sind, ob Sie ein Testament verfassen sollten, spielen Sie in Gedanken doch mal durch, wer Sie beerben würde und zu welchen Teilen, wenn die gesetzliche Erbfolge gilt. Wenn Sie damit einverstanden sind, brauchen Sie kein Testament. Ansonsten sollten Sie ein Testament verfassen. Lesen Sie dazu auch den Biallo-Ratgeber [„Erbrecht Kinder: Was gilt für minderjährige Erben“](#).

Gezielte Nachlassübergabe

Im deutschen Recht ist die Erbfolge weitverzweigt. Es erben unter Umständen auch noch weit entfernte Cousins, Cousinen oder andere ferne Verwandte. Wer zum Beispiel keinen Kontakt mit seiner Verwandtschaft hat oder in einer Patchworkfamilie lebt, kann durch ein Testament steuern, wer zum Erben wird. Mit einem Testament können Sie [gezielt Personen enterben](#) oder ganz gezielt Personen als Erben einsetzen. Allerdings müssen Sie Pflichtteilsansprüche beachten, mehr dazu lesen Sie noch weiter im Text.

Streit in der Familie vermeiden

Eine Erbschaft führt häufig zu Streit und gar zu Zerwürfnissen in Familien. Ein Testament kann friedensstiftend sein. Die Wünsche des Erblassers können den Hinterbliebenen eine wichtige Leitplanke bieten, etwa wenn Gegenstände aus dem Hausrat – Möbelstücke, Immobilien, ideelle Werte – ganz gezielt verteilt werden. Das nimmt Konfliktpotenzial. So können Sie zum Beispiel auch Teilungsanordnungen im Testament verankern: Kind A erbt das Haus, Kind B erhält Wertpapiere und Barvermögen. So müssen sich die Kinder nicht einigen, was mit der Immobilie passiert. Vor allem in Patchworkfamilien kann ein Testament Klarheit schaffen und Gerechtigkeit, denn Patchworkfamilien beerben sich untereinander zum Teil gar nicht oder es werden Personen plötzlich zu Erben, was man als ungerecht empfindet. Lesen Sie mehr dazu im Abschnitt unten „Testament bei besonderen Familienkonstellationen“.



Absicherung der Erben

Ein weiterer guter Grund, ein Testament zu verfassen, ist, dass Sie Ihre Erben finanziell absichern wollen. Stellen Sie sich vor, es gibt eine Immobilie zu vererben. Vielleicht möchten Sie sichergehen, dass die Immobilie für Ihren Ehepartner erhalten bleibt, solange dieser darin wohnt und dass etwa Kinder oder andere Erben erst später einen Anteil erben. Ist nichts geregelt, kann es zum Verkauf der Immobilie kommen, weil der Ehepartner die anderen Erben nicht auszahlen kann.

Erbengemeinschaft umgehen

Wenn mehrere Personen zu Erben werden, bilden sie eine Erbengemeinschaft. Diese Gemeinschaften sind sehr streitanfällig, weil alle Entscheidungen gemeinsam getroffen werden müssen, etwa, was mit einer Immobilie geschieht. Die Erben dürfen alle mitreden – unabhängig davon, wie groß ihr Erbanteil ist. So kann es passieren, dass die Ehefrau sich plötzlich mit der Schwiegermutter oder mit einer Cousine des Verstorbenen auseinandersetzen muss, zu denen es im bisherigen Leben wenig Kontakt gab.

Das kann man mit einem Testament umgehen. In einem Testament können Sie beispielsweise einen Haupterben einsetzen und andere Personen, die etwas aus dem Nachlass erhalten sollen, mit einem sogenannten Vermächtnis bedenken. So erhalten sie einen Anteil vom Erbe, aber haben kein Mitspracherecht und werden nicht zu Erben.

Junge Familien

Junge Familien denken meist nicht daran, ein Testament zu verfassen. Es kann aber durchaus sinnvoll sein, denn in einem Testament kann man auch die Sorge für die Kinder regeln, sollte den Eltern etwas zustoßen. So können Eltern mit minderjährigen Kindern dem Testament eine Sorgerechtsverfügung anfügen und so bestimmen, auf wen das Sorgerecht übergehen soll, wenn die Eltern sterben. Hat man nichts zu vererben, kann die Sorgerechtsverfügung auch alleiniger Inhalt des Testaments sein. Lesen Sie dazu auch den Biallo-Ratgeber [„Patientenverfügung und Vollmachten: So regeln Sie Ihre Versorgung“](#).

Blick in die Praxis:

Formalitäten rund um das Testament

Testament verfassen

Ein Testament ist handschriftlich abzufassen, mit Datum, Ort und Unterschrift zu versehen. Formulieren Sie als Überschrift „Mein Testament“, damit ganz eindeutig ist, um welches Schriftstück es sich handelt.

Wann ist ein Notar sinnvoll?

Sie können ein handschriftliches Testament verfassen oder ein notarielles, „beide Formen sind gleichbedeutend“, sagt die auf Erbrecht spezialisierte Rechtsanwältin Gesa Modersohn.

Man muss also nicht zwingend zur Notarin oder zum Notar gehen, um ein Testament zu verfassen. Allerdings kann es sinnvoll sein. Denn ein notariell beurkundetes Testament kann einen Erbschein ersetzen. Das spart den Erben Geld und Zeit, denn ein Erbschein kostet Gebühren – in der Regel mehr, als der Notar verlangt – und es dauert oft Wochen, bis der Schein ausgestellt ist. Mit einem notariellen Testament sind die Erben häufig sofort handlungsfähig, können Verträge für den Verstorbenen oder die Verstorbene abwickeln und haben Zugriff auf das Bankkonto. Der Notar kann beraten und entwirft auch auf Wunsch einen Text, er stellt sicher, dass das Testament rechtswirksam ist. Die Kosten einer Beurkundung richten sich nach dem Geschäftswert (siehe Tabelle).

Was kann ein Anwalt leisten?

Wenn Sie sich unsicher sind, wie Sie Ihr Testament gestalten sollen, sodass Ihre Wünsche auch juristisch gültig sind, kann auch eine Fachanwältin oder einen Fachanwalt für Erbrecht aufgesucht werden. Zumindest eine Erstberatung ist zu empfehlen, um auszuloten, auf welche Punkte man genau achten muss: Steuerfreibeträge, Pflichtteilsansprüche etc. Eine Anwältin oder ein Anwalt kann Sie etwa beraten, ob eine Schenkung angebracht wäre, um nach dem Tod [Erbchaftsteuer](#) zu vermeiden oder welche Klauseln im Testament sinnvoll sind und ob Formulierungen juristisch einwandfrei sind. Ein Gang zum Anwalt kann so späteren Unklarheiten vorbeugen: Oftmals formuliert man etwas, was später Fragen aufwirft – wie hat der Erblasser es genau gemeint?

Eine Erstberatung beim Fachanwalt kostet häufig nur rund 200 Euro. Wenn Sie dann eine intensivere Beratung wünschen oder der Anwalt das Testament für Sie aufsetzen soll, greift entweder das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – das Honorar richtet sich dann nach dem Vermögen – oder der Anwalt rechnet nach Stundenhonorar oder mit einem Pauschalhonorar ab. Welches Modell greift, wird im Vorfeld abgesprochen.

So viel kostet es, ein Testament beim Notar beurkunden zu lassen.

Geschäftswert* in EUR	Gebühren Einzeltestament in EUR	Gebühren gemeinschaftliches Testament in EUR
10.000	75	150
25.000	115	230
50.000	165	330
250.000	535	1.070
500.000	935	1.870

*Der Geschäftswert orientiert sich am vorhandenen Vermögen. Beim Testament richtet sich der Geschäftswert nach dem Reinvermögen (Gesamtvermögen abzüglich Verbindlichkeiten wie Immobilienkredite, maximal bis zur Hälfte des vorhandenen Vermögens).
Quelle: Biallo.de/Notariat Regen

Testament aufbewahren

Ein Testament ist nur gut, wenn es nach dem Tod auch gefunden wird. Nur so kann der letzte Wille Beachtung finden. Das Mindeste ist, dass das Testament mit anderen persönlichen Unterlagen aufbewahrt wird, zu denen die Hinterbliebenen Zugang haben. Am sichersten ist die amtliche Verwahrung beim Amts- oder Nachlassgericht. Das Gericht stellt einen Hinterlegungsschein aus, der bestätigt, dass ein Testament vorliegt. Außerdem wird das hinterlegte Schriftstück im Zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer erfasst (siehe Link am Ende des Textes). Den Hinterlegungsschein können Sie bei den persönlichen Unterlagen verwahren. Die amtliche Verwahrung beim Nachlassgericht kostet pauschal 75 Euro, für die Registrierung im Zentralen Testamentsregister fallen noch einmal 12,50 Euro beziehungsweise 15,50 Euro an.

Tipp:

Eine amtliche Verwahrung beugt auch dem Verdacht der Fälschung vor. Nicht selten geschieht es, dass Angehörige anzweifeln, dass ein Testament echt ist. Ein gefälschtes Testament wird aber kaum vom Erblasser beim Nachlassgericht abgegeben werden

Wenn Sie Ihr Testament bei einem Notar haben beurkunden oder bei Gericht verwahren lassen, wird die Registrierung automatisch veranlasst.

Übrigens: Wer ein Testament findet, ist verpflichtet, es unverzüglich dem Nachlassgericht, dem Amtsgericht des Wohnortes des Verstorbenen, auszuhändigen. Wer das unterlässt, riskiert eine Strafe.

So ändern Sie ein Testament

Sie können Ihr Testament jederzeit ändern oder widerrufen. Denken Sie aber daran, das veraltete Testament dann zu vernichten, es kann sonst Verwirrung stiften. Nicht selten haben Anwälte die Aufgabe, mehrere Versionen eines Testaments auseinander zu tüteln. Auch unter Erben können verschiedene Versionen zu Streit führen, etwa wenn diese sich fragen,

warum ein Wille rückgängig gemacht wurde oder wie ein unklar formuliertes Testament auszulegen ist. Um eine ältere Version des Testaments zu widerrufen, müssen Sie Ihr Testament aus der amtlichen Verwahrung beim Nachlassgericht nehmen. Das neue Testament sollten Sie dann aber auch wieder gut verwahren.

Tipp:

Insbesondere um eine Anfechtung eines Testaments nach dem Tod zu vermeiden, sollten Sie als Erblasser unbedingt frühere Versionen eines Testaments vernichten. Wenn Sie beispielsweise eine Person in einer früheren Version Ihres Testaments zum Erben gemacht haben, in einer aktuelleren Version diese Person aber ausgeschlossen haben, kann das ein Motiv für die betroffene Person sein, das Testament anzufechten. Mehr dazu lesen Sie im Abschnitt unten.



JoeZ / Shutterstock.com



Nur ein Klick

www.biallo.de/bibliothek

In unserem Archiv finden Sie weitere hochwertige Ratgeber zu verschiedenen Themen:

- **Geldanlagen**
- **Immobilien**
- **Girokonten**
- **Darlehen**
- **Soziales**
- **Sparen**
- **Verbraucherschutz**

Mit dem kostenlosen



Newsletter

von biallo.de immer
aktuell informiert!

Klassiker der Testamente: Das Berliner Testament

Gemeinschaftliches Testament

Ehepartner können jeweils ein Einzeltestament verfassen, sie können aber auch ein gemeinschaftliches Testament aufsetzen. Der Vorteil eines Einzeltestaments ist, dass jeder Ehepartner es jederzeit ändern kann, wann und wie er möchte. Der Nachteil ist, dass er das tun kann, ohne den Ehepartner zu informieren. Das kann natürlich weitreichende Folgen im Erbfall haben.

Auch ein gemeinschaftliches Testament kann einer von beiden Partnern widerrufen – allerdings erfährt der andere dann davon. Das Berliner Testament ist der Klassiker des gemeinschaftlichen Testaments.

Berliner Testament

Das Berliner Testament wird häufig angewandt und ist ein gutes Konstrukt, um den Ehepartner und Kinder langfristig abzusichern. Nach dem Berliner Testament erbt zunächst der verbliebene Ehepartner alles, er wird zum alleinigen Erben, die Kinder gehen erst mal leer aus. Erst nach dem Tod des zweiten Ehepartners, also des zweiten Elternteils, erben die Kinder. Sie sind die sogenannten Schlusserben.



Sean Pavone / Shutterstock.com

Wichtig: Die Pflichtteilsstrafklausel

Natürlich kann trotzdem ein Kind seinen Pflichtteil einfordern, sobald ein Elternteil gestorben ist. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Damit kann ein Kind einen Elternteil natürlich in finanzielle Nöte bringen, etwa wenn eine Immobilie verkauft werden muss, um den Pflichtteil auszuzahlen. Um das zu vermeiden, können Eltern eine sogenannte Pflichtteilsstrafklausel im Berliner Testament verfügen: Sollte ein Kind den Anspruch auf seinen Pflichtteil erheben, wird es später nichts vom zweiten Elternteil erben. Natürlich kann es auch dann wieder seinen Pflichtteil einfordern. Unter dem Strich erhält das Kind aber weniger, als hätte es sich an die Wünsche der Eltern gehalten.

Tipp:

In manchen Fällen kann es auch wünschenswert sein, dass ein Kind seinen Pflichtteil einfordert, etwa um Steuerfreibeträge auszunutzen. „Dann kann man die Pflichtteilsstrafklausel modifizieren“, sagt Anwältin Gesa Modersohn. So kann die Klausel etwa nur dann ihre Wirkung entfalten, wenn das Kind gegen den Willen des überlebenden Elternteils den Anspruch auf seinen Pflichtteil erhebt.

Beim Berliner Testament muss man die Pflichtteile genau im Blick haben, um Ungerechtigkeiten zu vermeiden. Ein weiteres Beispiel zeigt das auf:

Ein Paar heiratet und der Ehegatte bringt einen Sohn mit in die Ehe und die Ehegattin eine Tochter. Gilt das Berliner Testament, dann wird die Ehegattin die Vollerbin, wenn der Ehegatte stirbt. Die Kinder erben erst, wenn auch die Ehegattin stirbt. Allerdings kann der Sohn des verstorbenen Ehegatten natürlich den Pflichtteil bei der Ehegattin, seiner Stiefmutter, einfordern. Im zweiten Erbgang, nach dem Tod der Stiefmutter, erbt er erneut die Hälfte des verbliebenen Nachlasses. Er würde auf diese Weise mehr erben als die Tochter. Auch dies lässt sich über eine Pflichtteilsstrafklausel vermeiden.



Michail Petrov / Shutterstock.com

Berliner Testament – die Vorteile

Mit einem Berliner Testament können sich Ehepartner untereinander finanziell absichern, wenn einer von beiden stirbt. Die Kinder werden erst im zweiten Schritt bedacht. So kann zum Beispiel verhindert werden, dass eine Immobilie verkauft werden muss, weil ein Kind seinen Anteil aus dem Erbe gemäß gesetzlicher Erbfolge erhalten möchte.

Vorsorge: Wiederverheiratursklausel

Ein weiterer Vorteil ist, dass das Berliner Testament langfristig das Vermögen für die Familie sichert. Ein Beispiel illustriert das: Der Vater stirbt, die Mutter erbt gemäß Berliner Testament die gemeinsame Immobilie, die beiden Kinder werden erst zu Schlusserben des Hauses, wenn auch die Mutter stirbt. Wenn die Mutter nun erneut heiratet und weitere Kinder geboren werden, würde ja eigentlich der neue Ehepartner wie auch die neuen gemeinsamen Kinder miterben, wenn die Mutter stirbt. Die neue Familie erbt also das Vermögen mit, das die Erstfamilie aufgebaut hat. Mit dem Berliner Testament wird genau dieser Fall aber vermieden, in dem man eine Wiederverheiratursklausel aufnimmt: Das Vermögen des Erstverstorbenen Ehepartners wird im Fall der Wiederverheiratur separiert, es erben dann nur die Kinder aus der ersten Ehe.

Berliner Testament: Nachteile

Das Berliner Testament hat auch einen Nachteil: Für dasselbe Vermögen kann zweimal Erbschaftsteuer anfallen. Nämlich beim ersten Erbgang an den Ehepartner und dann erneut beim Übergang an die Kinder. Zudem werden beim ersten Erbgang Steuerfreibeträge der Kinder nicht ausgenutzt. Inwiefern diese Nachteile auch wirklich wirksam werden, hängt von der Höhe des Erbes ab. Geht es zum Beispiel um eine Immobilie, deren Wert die Steuerfreibeträge von Ehepartnern und Kindern übersteigt, kann das durchaus relevant sein. Diesen Steuernachteil kann man aber teilweise über eine sogenannte Pflichtteils Klausel ausgleichen, siehe weiter oben im Abschnitt „Berliner Testament“. Und auch durch andere Formulierung kann man einen solchen Steuernachteil verhindern. Das ist ein typischer Fall, zu dem man juristische Beratung einholen sollte.

mapo_japan / Shutterstock.com





Oksana Shufrych / Shutterstock.com

Testament bei besonderen Familienkonstellationen

Patchworkfamilie

Für Patchworkfamilien kann das Thema Erben eine Herausforderung sein. Vor allem, wenn Patchwork-Elternteile auch ihren Stiefkindern etwas vererben wollen. Gerade hier ist ein Testament sinnvoll. Denn die gesetzliche Erbfolge sieht vor, dass Kinder immer nur von ihren leiblichen Eltern erben. Stiefkinder haben jedoch keinen Erbananspruch gegenüber dem Stiefelternteil. Möchte ein Stiefelternteil einen Teil seines Vermögens seinem Stiefkind hinterlassen, muss er das in einem Testament verfügen.

In Patchworkfamilien ergeben sich immer wieder besondere Erbkonstellationen. Ein Beispiel: Ein Paar heiratet und beide bringen Kinder mit in die neue

Ehe. Die Mutter stirbt und es erben ohne Testament ihre leiblichen Kinder wie auch der Ehemann, also der Stiefvater der Kinder. Er erbt die Hälfte des Vermögens, die andere Hälfte die leiblichen Kinder zu gleichen Teilen. Stirbt nun der Stiefvater, geht das Erbe an seine leiblichen Kinder über. Die Kinder der zuerst verstorbenen Mutter erhalten keinen Anteil mehr. Sie haben somit einen Teil des Vermögens ihres Elternteils verloren. Wer das umgehen möchte, sollte die Erbfolge in einem Testament regeln. Der Ehepartner kann dann zum Beispiel als Vorerbe eingesetzt werden, die eigenen Kinder werden im zweiten Zuge als Nacherben eingesetzt. Siehe dazu den Abschnitt über die Wiederverheirathungsklausel beim Berliner Testament.

Ehepaare ohne Kinder

Stirbt der Ehepartner und es gibt keine Kinder, gehen viele davon aus, dass der hinterbliebene Partner automatisch Alleinerbe wird. Das ist ein Irrtum. Er erbt vielmehr nur einen Anteil. Wie viel, hängt davon ab, ob der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gilt oder ob das Paar Gütertrennung vereinbart hat, wie bereits oben beschrieben.

Gilt die Zugewinnngemeinschaft, erbt der hinterbliebene Ehepartner nur Dreiviertel des Vermögens. Ein Viertel erben die Eltern des Verstorbenen. Sollten sie nicht mehr leben, erben seine Geschwister, Halbgeschwister oder sogar die Großeltern, Nichten oder Neffen. Sie sind Miterben und haben auch ein Mitspracherecht, was mit der Hinterlassenschaft geschehen soll.

Tipp:

Gilt die Gütertrennung, erbt der hinterbliebene Ehepartner sogar nur die Hälfte des Vermögens. Um Erbnachteile im Todesfall bei der Gütertrennung zu umgehen, können Paare im Ehevertrag für den Fall der Scheidung die Gütertrennung vereinbaren, jedoch festlegen, dass bei Tod eines Partners die Zugewinnngemeinschaft gelten soll.

Dass in solchen Erbkonstellationen – Ehepaare ohne Kinder – Sprengstoff steckt, ist offensichtlich: Plötzlich muss sich die Witwe oder der Witwer mit den Schwiegereltern auseinandersetzen oder mit Geschwistern des verstorbenen Partners. So können die Miterben zum Beispiel auf ihren Erbanteil pochen, sodass unter Umständen eine Immobilie verkauft werden muss. Oder es geschieht, dass der hinterbliebene Partner plötzlich Miete an die Schwiegereltern oder die Geschwister zahlen muss. Auch Vermögen auf Bankkonten oder Geldanlagen müssen unter den Erben geteilt werden. Genauso gilt es für den persönlichen Besitz des Verstorbenen, auch dieser muss unter den Erben aufgeteilt werden. Manchmal wird um persönliche Dinge ganz besonders erbittert in Familien gestritten. Fazit: Machen Sie ein Testament! Und lesen Sie den Biallo-Ratgeber „Erbfolge: Was passiert mit dem Nachlass, wenn keine Kinder vorhanden sind?“

Unverheiratete Paare

Unverheiratete Paare erben gemäß der gesetzlichen Erbfolge nichts voneinander. Wer also möchte, dass der Partner zum Erben wird, muss ein Testament verfassen. Zu beachten ist, dass deutlich geringere Steuerfreibeträge gelten als für Eheleute, nämlich nur 20.000 Euro im Vergleich zu 500.000 Euro bei Ehepartnern. Das gilt auch bei Schenkungen. Soll etwa eine Immobilie auf den Partner übertragen werden, kann es sinnvoll sein, dies schon zu Lebzeiten in Form von Schenkungen zu machen, denn alle zehn Jahre darf man den Freibetrag erneut nutzen.

Alleinstehende

Sind Erben zunächst unbekannt, wird das Nachlassgericht eingeschaltet, das den sogenannten herrenlosen Nachlass verwaltet. Ein Nachlasspfleger wird eingesetzt, der zunächst mögliche Schulden aus dem Erbe begleicht, die Wohnung auflöst und nach möglichen Erben sucht. Sind keine Erben zu finden, erbt der Staat das Vermögen, sprich: das Finanzamt des jeweiligen Bundeslandes. Alleinstehende, die selbst bestimmen wollen, was mit ihrem Nachlass geschieht, müssen ein Testament verfassen. Darin können sie auch Freunde oder Institutionen zu Erben machen.

Tipp:

Nach einem Todesfall verfallen Angehörige oft erst einmal in tiefe Trauer, jedoch müssen trotz allem einige wichtige bürokratische Dinge abgeklärt werden. Dafür sind meistens die Erben oder ein hinterbliebener Ehepartner zuständig. Doch dabei müssen Angehörige einiges beachten.



So entfaltet das Testament seine Wirkung

Testamentseröffnung

Wie entfaltet das Testament seine Wirkung? Zentrale Anlaufstelle ist das Nachlassgericht. Wenn Ihr Testament ohnehin beim Nachlassgericht hinterlegt ist, wird es mit dem Tod dort automatisch eröffnet. Wenn es in Ihrer Schreibtischschublade lagert, sind diejenigen, die es auffinden, verpflichtet, es an das Nachlassgericht zu leiten. Das Nachlassgericht eröffnet das Testament und schickt es den potenziellen Erben und Pflichtteilsberechtigten per Post zu. Um die Umsetzung der Inhalte des Testaments müssen sich die Erben selbst kümmern. Das überwacht das Gericht nicht. So muss zum Beispiel auch die Person, die ein Vermächtnis erhalten soll, an die Erben herantreten und dies einfordern.

Der Erbe oder die Erbin kann mit dem Testament einen Erbschein beim Nachlassgericht beantragen, der teilweise benötigt wird, um den Nachlass zu verwalten, an Bankkonten zu gelangen etc. Gibt es mehrere Erben, können sie auch jeder einen Erbschein beantragen, man kann das aber auch gemeinsam machen, was sinnvoll ist, denn jeder Erbschein kostet eine Gebühr, die sich nach dem zu vererbenden Vermögen richtet. Liegt ein notarielles Testament vor, braucht man häufig keinen Erbschein.

Tipp:

Wichtige Dokumente sollte man in einem [Notfallordner](#) sammeln. Dazu gehören Verträge, Verfügungen, Vollmachten und alle Informationen, die wichtig sind, damit andere in einer Notsituation alle notwendigen Dokumente griffbereit haben, um schnell dringende Dinge regeln und abwickeln können.

Erbe ausschlagen

Es kann durchaus sein, dass Erben ihr Erbe gar nicht annehmen wollen. Das geschieht oft dann, wenn Schulden vererbt werden. Denn Erben haften für deren Tilgung. Wenn sie das Erbe ausschlagen, lässt sich das umgehen. Das ist vor allem dann sinnvoll, wenn die Schulden höher als das Erbe sind.

Für das Ausschlagen eines Erbes gilt eine Frist: Erben haben sechs Wochen Zeit, ab Kenntnis der Erbschaft. Verstreicht die Frist, gilt das Erbe automatisch als angenommen.

Testament anfechten

Es kann Gründe geben, ein Testament anzufechten. Etwa dann, wenn die Pflichtteilsberechtigten nicht bedacht wurden, wenn anzunehmen ist, dass das Testament gefälscht ist oder die Erblasserin oder der Erblasser dement war zum Zeitpunkt des Verfassens. Auch ein offensichtlicher Zahlendreher in der Verfügung oder aber eine Verfügung, die der Erblasser so nicht gemeint haben kann, können relevante Gründe für eine Anfechtung sein.

Eine Anfechtung richtet man an das zuständige Nachlassgericht. Es genügt eine formlose Anfechtungserklärung, die man dem Gericht übergibt. Ein Testament lässt sich erst nach dem Tod des Erblassers anfechten. Allerdings fallen für eine Anfechtung Kosten an – für das Gericht und in der Regel für den Anwalt, den man zurate ziehen sollte. Deshalb sollte man sich sicher sein, dass die Anfechtung auch erfolgversprechend ist.

Es dürfen nur Erben ein Testament anfechten, die einen Vorteil daraus ziehen können. Für die Erklärung beim Nachlassgericht hat man ein Jahr lang Zeit nach Kenntnis des Anfechtungsgrundes.

Verwendete Quellen

www.erbrecht.de

www.notar.de

https://www.notar.de/fileadmin/user_upload_notarde/dokumente/Gesetzliche_Erbfolge.pdf

<https://www.notar.de/themen/vererben-und-schenken/gesetzliche-erfolge>

<https://www.advocado.de/ratgeber/erbrecht/testament/was-kostet-ein-testament.html>

<https://www.notar-voran.de/taetigkeitsfelder/vererben-und-schenken/notarkosten-fuer-testament-und-erbvertrag/>

<https://www.testamentsregister.de/>

https://www.testamentsregister.de/fileadmin/user_upload_ztr/dokumente/Testamentsregister-Gebuehrensatzung_ZTR-GebS.pdf

<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/geld-versicherungen/kredit-schulden-insolvenz/erbe-ausschlagen-das-muessen-sie-wissen-32411>

<https://www.rosepartner.de/rechtsberatung/erbrecht-nachfolge/erbrecht-erbschaft-testament/testament-erbvertrag-entwurf-und-pruefung.html>

https://www.dnotv.de/wp-content/uploads/2022/08/TVV_Neues-Layout-und-Logo-Gesamt.pdf

Experteninterview: Gesa Modersohn, Rechtsanwältin spezialisiert auf Erbrecht, ROSE&PARTNER.

Impressum

biallo.de

Ihr Geld verdient mehr.

Inhaltlich Verantwortlicher
gemäß §Abs. 2 MStV:

Biallo & Team GmbH
Bahnhofstr. 25
Postfach 1148
86938 Schondorf

Telefon: 08192 93379-0
Telefax: 08192 93379-19
E-Mail: info@biallo.de
Internet: www.biallo.de

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer:
Horst Biallowons, Samuel Biallowons
Registergericht: Amtsgericht Augsburg
Registernummer: HRB 18274
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß
§ 27 a Umsatzsteuergesetz: DE 213264656
Inhaltlich verantwortlich gemäß §§ 5 TMG,
55 RStV: Horst Biallowons

Haftungshinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Urheberrecht: Alle in diesem Dokument veröffentlichten Inhalte und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Verwertung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Be- und Verarbeitung, Speicherung, Übersetzung sowie Wiedergabe von Inhalten in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen. Downloads von unseren Webseiten sind nur für den persönlichen, privaten und nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.

Das Impressum von biallo.de gilt auch für unsere Seiten auf

YouTube



Twitter



Instagram



Facebook



LinkedIn

